

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. November 2021 (GBl. S. 969), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO ist der Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten nur immunisierten Personen gestattet; § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO, die nicht immunisiert sind, benötigen in der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO und der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO in den Wochen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.“

2. In Absatz 2b werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbundenen,“ eingefügt.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ist in der Warn- und der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 CoronaVO stets eine medizinische Maske zu tragen, außer beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten und in der Warnstufe beim Unterricht in Gesang.“

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

4. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) und des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO (Warnstufe) darf beim Unterricht in Gesang der Mindestabstand nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird.“

5. In Absatz 8 werden die Wörter „In den Fällen“ durch die Wörter „Im Fall“ ersetzt und die Zahl „1“ sowie die Wörter „und des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO (Alarmstufe II)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Februar 2022

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha